

AMTLICHER TEIL

Schulanfangsaktion 2013

Gem. RdErl. d. MI, MK u. MW v. 4.4.2013 – P 24.2-30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2013 setzt das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine „Schulwegplan“ und „Bus auf Füßen“ fort. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Erstklässlerinnen und Erstklässler sowie deren Eltern, aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer können mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert werden. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind insoweit ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 Tagebuch „Zu-Fuß-zur-Schule“

Das diesjährige Schwerpunktthema steht ebenfalls wie im letzten Jahr unter dem Motto „Zur Schule – möglichst zu Fuß“. Der „Schulweg zu Fuß“ genießt absolute Priorität und ist deshalb zu unterstützen. In diesem Jahr soll deshalb wieder ein „Zu-Fuß-zur-Schule-Tagebuch“ zum Einsatz kommen. Die Führung dieses Tagebuchs ist als Anreiz gedacht, damit die Kinder ihren Schulweg wenigstens zu einem Teil zu Fuß zurücklegen. Weitere Hinweise zur Handhabung sind der Handlungsanleitung für Lehrkräfte zu entnehmen. Die Eltern sollen bereits bei den vorbereitenden Einschulungselternabenden hierüber informiert und um Unterstützung des Anliegens gebeten werden. Die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Poli-

zei werden gebeten, die Schulen bei den vorbereitenden Elternabenden zu unterstützen. Die Tagebücher und dazugehörigen Aufkleber können bei den zuständigen Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern sowie über die Kontaktbeamtinnen und -beamten angefordert werden. Die Abgabe der Tagebücher und Aufkleber an die Schulen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellung.

1.2 „Fußgängerpass“

Darüber hinaus soll bereits im Vorfeld der Einschulung eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindergärten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu soll für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ für Kindergartenkinder ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das Ziel ist, Handlungssicherheit in Bezug auf den bald anstehenden Schulweg zu vermitteln und zum Schulweg zu Fuß zu motivieren. Die verschiedenen, regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung erfolgt eine Ausstellung vorliegender Modelle.

1.3 Kooperationen zu Mobilität

Als weitergehende Bezugspunkte zum Schulweg zu Fuß werden in diesem Jahr die Aspekte der umweltfreundlichen Mobilität sowie des Klimaschutzes in die Schulanfangsaktion eingebunden. Dazu erfolgt eine Verknüpfung mit bereits vorhandenen Aktionen wie z. B. der Kindermeilen-Kampagne (grüne Meilen) des Klima-Bündnis e. V. Als Information und zur Verbindung der einzelnen Kampagnen stellt das Kultusministerium unter www.mk.niedersachsen.de/>Schule>Schülerinnen und Schüler/Eltern>Mobilität>Schulanfangsaktion2013 einen Veranstaltungskalender zur Verfügung.

1.4 Elternbrief

Wie im vergangenen Jahr steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann, zur Verfügung. Der „Elternbrief“ steht als schwarz / weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer und polnischer Sprache sowie in Arabisch auf der Seite der Landesschulbehörde unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/sicherheit/schulanfangsaktion2013 und des Niedersächsischen Kultusministeriums unter <http://www.mk.niedersachsen.de/Schule/SchülerinnenundSchüler/Eltern/Mobilität/Schulanfangsaktion2013>, im AFS-Konto der Verkehrssicherheitsberater sowie im polizeiinternen Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung.

1.5 Faltblatt, Flyer und Plakate

Die inhaltlich und gestalterisch überarbeiteten Kampagnenmaterialien (Faltblatt [Flyer], Plakat) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsfahren hin. Der Flyer wendet sich vorrangig an die Eltern sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und gibt Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr. Er steht in ausreichender Stückzahl zur Verfügung und kann zur Unterstützung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit dienen. Die Plakate sind im Format DIN A3 ausgeführt und sprechen ebenfalls vorrangig die Eltern und die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer an.

1.6 Malheft

Zu der Aktion wird ein Malheft als Download im NiBiS unter <http://www.nibis.de/Bildungsthemen/Mobilität/Schulanfangsaktion2013> angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichtsbegleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativem Charakter umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulwegs: Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Elternhaus der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zum Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestelle sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter www.busstop.de abrufbar.

2.1 Schulwegplan

Schulwegpläne stellen eine besonders geeignete Möglichkeit zur weiteren Erhöhung der Sicherheit auf dem Schulweg dar. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. So gewährleistet die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Praktische Gestaltungs- und Arbeitshinweise zur aufwandschonenden Erstellung eines Schulwegplanes mittels des GIS-gestützten Internetprogramms „SchulwegPlaner“ finden sich auf der Internetseite www.schulwegplaner.de. Mit Hilfe dieses EDV-Programms können Schulwegpläne in einem selbsterklärenden Verfahren mit vergleichsweise geringem Aufwand, z. B. durch Eltern von Schulkindern mittels eines handelsüblichen PC inkl. Internetverbindung, erstellt werden. Auf den an die Polizeibehörden gerichteten Erlass des MI, P 24.2-81600 v. 8.10.2007 wird hingewiesen. Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter www.landesverkehrswacht.de/angebote/kinder/schulwegplaner und <http://www.udv.de/verkehrsverhalten-und-paedagogik/schulwegsicherung/schulweg-zu-fuss>.

2.2 Schulweglotsen

An gefahrenträchtigen Querungsstellen können Schüler und Elternlotsen als Verkehrshelfer eingesetzt werden. Hinweise finden sich unter <http://www.landesverkehrswacht.de/wissenswertes/fuerkinder/schulweg/schulweglotsen.html>

2.3 „Bus auf Füßen“ (Walking Bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter www.walkingbus.de oder www.schulexpress.de/index.htm.

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

- 3.1 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am **Dienstag, den 6.8.2013, in der Kita / GS Krähenwinkel in Langenhagen** unter Beteiligung von Herrn Minister Pistorius und Vertretern des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V., der Gemeindeunfallversicherungsverbände sowie der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. statt.

- 3.2 Die als Symbol für die Schulanfangsaktion „Kleine Füße“ eingeführte Sympathiefigur „Matze, das Zebra mit den gelben Füßen“ wird im Rahmen der Auftaktveranstaltung durch eine kostümierte Person in Lebensgröße dargestellt. „Matze“ soll als Identifikationsfigur das sichere Verhalten im Straßenverkehr gegenüber den Medien verdeutlichen.
- 3.4 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.
- 3.5 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 3.6 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der Polizeipuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.
- 3.7 Die Aktionsplakate und Flyer werden der Koordinierungsstelle für polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit in Niedersachsen übersandt. Die Koordinierungsstelle gewährleistet deren Verteilung an die Polizeieinheiten.
- 3.8 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem MI zum 15.11.2013 kurze Erfahrungsberichte im Hinblick auf die im Jahre 2014 durchzuführende Schulanfangsaktion zu übersenden.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 5.8.2013 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2013/2014

RdErl. d. MK v. 04.04.2013 – 15 - 84002 – VORIS 22410

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 15 - 84001/3 (SVBl. S. 268 – Klassenbildungserlass in der aktuell gültigen Fassung vom 31.7.2012)
- b) RdErl. d. MK v. 15.3.2011 – 15 - 84002 Q (SVBl. S. 108 – Quereinstieg)
- c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 – 15 - 84002 (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahren)
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 – 15 - 84002 V (SVBl. S. 221 – Vertretungslehrkräfte)
- e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 – 15 - 84002 (SVBl. S. 223 – Berücksichtigung im Auswahlverfahren)
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – 14 - 03111/24 (8) (SVBl. S. 509 – Qualifizierungen)

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 5.8.2013 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.300 Stellen** zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	90	140	155	170	555
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711	40	35	40	35	150
Gymnasien	0714	25	60	50	90	225
Gesamtschulen	0718	70	150	60	90	370
insgesamt		225	385	305	385	1.300

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712/13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2013 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme** von **Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	1	1		1	3
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	1				1
Oberschulen	0717					
Förderschulen	0711		1			1
Gymnasien	0714	1			1	2
Gesamtschulen	0718	1				1
insgesamt		4	2	0	2	8

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle u. a. nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt werden konnten, ist nicht zulässig. Hier sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 5.8.2013 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellten Mittel eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 31.1.2014 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen, und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 spätestens bis zum 23.9.2013 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin / der Personalplaner** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2013/2014 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Einführung der inklusiven Schule,
- der Ausgleich der Arbeitszeitkonten,
- die Kooperation von Hauptschulen, Oberschulen und Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Oberschulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Es wird angenommen, dass zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 im Landesdurchschnitt an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung erreicht wird.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmittelteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule gelten die Regelungen im Klassenbildungserlass (Bezugserrlass zu a)) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden **im Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schulhalbjahres mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen. Dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulleiternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuschreiben. Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuschreiben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 1.2.2 Buchstabe b und 1.2.3 Buchstabe b des RdErl. v. 21.07.2011 – 14-03 000 (24) – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf **Stellen mit folgenden vorrangigen Bedarfsfächern** übertragen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**:
Französisch, Physik, Chemie
- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Physik, Informatik, Kunst

Die Stellen sind als **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

3.3 In folgenden **Bedarfsfächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen oder Gesamtschulen:
Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik

- Lehramt an **Gymnasien**:
Latein, Kunst, ev. Religion, Mathematik, Chemie, Physik und Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Bedarfsfächern gem. Nr. 3.3

- benötigtes Fach / beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung Mathematik / beliebig ist um dem Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Bedarfsfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber dem MK vorab zu berichten.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem, alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtbedarfsfach / beliebig möglich.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen.

3.5 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich sind, und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2013** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet**:

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** oder an **Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen** an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an

Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Realschullehrerin/Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall kann jeweils eine Ergänzungsqualifikation unter den Voraussetzungen der Nr. 6 des Bezugserrlasses zu f) festgestellt werden.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (A 12).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen ohne gymnasiales Angebot erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der 3-jährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit. Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserrlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die 3-jährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss, entsprechend der Regelungen im Bezugserrlass zu b) und die Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten

mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom im Rahmen eines universitären Studienganges nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von islamischem Religionsunterricht bzw. dem Einsatz im Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen.

Bei den **Stellen mit Bedarfsfächern** (gemäß Nr. 3.2) führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das **Auswahlverfahren** für **Schulstellen** und **Stellen mit Bedarfsfächern** beginnt am 13.5.2013. Die Stellenangebote für die 1. **Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 29.5.2013. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 30.5.2013 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 30.5.2013 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserrlass (c) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen** startet am 30.5.2013. Bei Stellenangeboten bis zum 6.6.2013 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis zum 7.6.2013 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 7.6.2013 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die 1. Auswahlrunde für **Schulstellen** und **Stellen mit Bedarfsfächern** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum **vom 15.3.2013 bis 5.4.2013 unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellen** ist im Zeitraum vom 3.5.2013 bis 10.5.2013 über das **Online-Bewerbungsverfahren** erforderlich. Bei Schulstellen werden in der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen und Stellen mit Bedarfsfächern erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 6.4.2013 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 10.5.2013 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 29.5.2013 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die **Auswahl erfolgt gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2013 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.07.2013 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die 1. Auswahlrunde bis zum 13.5.2013. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer **und** die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte die-

ser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 30.5.2013 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2013 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2013 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 **Nachträgliche** Stellen können ab dem 7.6.2013 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Stellen mit Bedarfsfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

Islamische Feiertage im Schuljahr 2013/2014

RdErl. d. MK v. 8.4.2013 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) - VORIS 22410 -

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2013/2014 sind:

Fastenbrechenfest:	8.8.2013 bis 10.8.2013
Opferfest:	15.10.2013 bis 18.10.2013
1. Ramadan:	28.6.2014

Auf Grund unterschiedlicher Rechtsschulen des Islam und der kalendarischen Umrechnung können die Daten geringfügig variieren.

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2013/2014

RdErl. d. MK v. 8.4.2013 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) - VORIS 22410 -

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2013/2014 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest):	5.9.2013 und 6.9.2013
Jom Kippur (Versöhnungsfest):	14.9.2013
Sukkot (Laubhüttenfest):	19.9.2013 und 20.9.2013
Schemini Azeret (Schlussfest):	26.9.2013
Simchat Thora (Freudenfest):	27.9.2013
Pessach (Passahfest):	15.4.2014 und 16.4.2014 sowie 21.4.2014 und 22.4.2014
Schawuot (Wochenfest):	4.6.2014 und 5.6.2014

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 5.4.2013 - 34.2-81 410

Vom 1.2.2014 - 31.7.2015 können bis zu 48 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpyschologischen Dezernentin oder einem schulpyschologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen.

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung.

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 24 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2014/2015 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2014 bis 31.7.2015

Einführungskurs: Donnerstag, 30.1., bis Samstag, 1.2.2014

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Arbeit in regionalen, nach Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpyschologischen Dezernentin oder eines schulpyschologischen Dezernenten.

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Fahrtkosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Fahrt- und Kopierkosten sowie ca. 50 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- Breiter Konsens im Kollegium
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2014/2015)
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Hannover**Studienzirkel Hannover**

(Stadt und Region Hannover, LK Schaumburg)
Informationsveranstaltung am 18.9.2013, 15.00 - 17.00 Uhr,
NLSchB Hannover, Am Waterlooplatz 11

Regionalabteilung Lüneburg**Studienzirkel Lüneburg**

(LK Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg)
Informationsveranstaltung am 18.9.2013, 15.30 - 17.00 Uhr,
NLSchB Lüneburg, Auf der Hude 2

Regionalabteilung Osnabrück**Studienzirkel Aurich**

(Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und Emden)
Informationsveranstaltung am 26.9.2013, 15.00 - 16.30 Uhr,
RPZ in Aurich

Studienzirkel Osnabrück

(Stadt und Landkreis Osnabrück)

Informationsveranstaltung am 26.9.2013, 15.30 - 16.30 Uhr,
NLSchB Osnabrück, Hannoversche Straße 6-8

Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 15.11.2013 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgt durch die NLSchB.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Frau Ingrid Neumann, Tel.: 0531 484-3373,
E-Mail: ingrid.neumann@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Bernd Deseniß, Tel.: 0511 106-2442,
E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Barbara Kubesch, Tel.: 0541 314-377,
E-Mail: barbara.kubesch@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Georg Urspruch, Tel.: 04131 15-2782,
E-Mail: georg.urspruch@nlschb.niedersachsen.de

Hospitation „Schülerinnen und Schüler begleiten Abgeordnete“

Seit 1998 haben Schülerinnen und Schüler niedersächsischer Schulen Gelegenheit, an der Hospitation „Schülerinnen und Schüler begleiten Abgeordnete“ teilzunehmen. Dieses Projekt bietet Jugendlichen die Möglichkeit, Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages während eines maximal einwöchigen Zeitraums zu begleiten und dabei deren Aktivitäten und Aufgaben in ihrer ganzen Bandbreite näher kennenzulernen – im Leineschloss, dem Sitz des Niedersächsischen Landtages, und ebenso in den Wahlkreisen.

Auch im Schuljahr 2013/2014 wird diese Hospitation, die viel Wissenswertes über die Arbeit der Abgeordneten und des Landesparlaments vermittelt, erneut angeboten.

Interessierte Schülerinnen und Schüler wenden sich bitte an ihre örtlichen Landtagsabgeordneten, um ihre Teilnahme und auch den Hospitationszeitraum zu vereinbaren.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Schülerinnen und Schüler ihrer Schulen auf dieses besondere Projekt der Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Landtages aufmerksam zu machen und deren Teilnahme zu unterstützen.

Informationen:

Frank Surborg, Landtag Niedersachsen, Tel.: 0511 3030-2045;
E-Mail: frank.surborg@lt.niedersachsen.de

Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 14.3.2013 - 14-03 002 - VORIS 20411 -

Bezug: Gem. RdErl. v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74, SVBl. 2012 S. 115) - VORIS 20411 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2013 wie folgt geändert:

Der Nummer 3 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit dem Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen.“

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Handreichung zur Umsetzung der KMK-Rahmenvereinbarung zur Fremdsprachenzertifizierung

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Exemplar übersandt worden.

Die Handreichung kann über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS eingesehen werden (<http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303>).

Eine kostenlose Abgabe der Handreichung durch das Niedersächsische Kultusministerium ist leider nicht möglich.

Berichtigung des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“

Der RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ v. 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 2 - zweite Seite - der Anlage 3b werden die Hochzahlen „1 bis 5“ durch die Hochzahlen „1 bis 4“ und die Fußnoten „1 bis 5“ durch die Fußnoten „1 bis 4“ ersetzt; ein berichtigtes Zeugnismuster wird nachstehend abgedruckt.

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ¹⁾		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ²⁾	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjahresergebnisse		
5.		4-fach	
6.		4-fach	
7.		4-fach	
8.		4-fach	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer			mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer			mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Durchschnittsnote			³⁾

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

Frau / Herr _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

 Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

³⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum / Latinum / Großes Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

II. Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Weiterbildungsmaßnahme „Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen“

Beschreibung

Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt, vorbehaltlich der Mittelgewährung für das Haushaltsjahr 2013, im September 2013 und erstreckt sich über zwei Jahre bis 2015. Sie umfasst zwei Wochenkurse, fünf Mehrtageskurse und eine einwöchige Studienfahrt, insgesamt 34 Kurstage.

Ziele

Die Weiterbildungsmaßnahme vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fachwissenschaftliche Kenntnisse (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik und Religionswissenschaft) in Verbindung mit didaktisch-methodischen Kenntnissen, die einen qualifizierten Unterricht im Fach Evangelische Religion in allen Schulformen an berufsbildenden Schulen ermöglichen.

Der im Vordergrund stehende Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen spiegelt sich in der kursdidaktischen Struktur wider, wobei die besondere Situation des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen berücksichtigt wird, so dass neben den fachwissenschaftlichen Inhalten methodisch-didaktische Inhalte (praktisch) beispielhaft vermittelt werden; im Hinblick auf die konfessionelle Kooperation bekommt die kirchengeschichtliche Perspektive einen besonderen Akzent.

Inhalte

Die Kursthemen orientieren sich an zentralen fachwissenschaftlichen Fragestellungen und zielen zugleich ab auf die künftige Berufspraxis:

Kurs 1: Die Bibel – das Buch der Bücher
13.40.61 Jahwe (JHWH) – Gott im Alten Testament
Termin: 16.9.2013 bis 20.9.2013 (Mo. bis Fr.),

Kurs 2: „Nun fühlte ich mich wie neu geboren“ –
13.48.61 Auf den Spuren Martin Luthers und Philipp
Melancthons durch die Reformation
Termin: 25.11.2013 bis 29.11.2013 (Mo. bis Fr.),
Studienfahrt: Wittenberg – Erfurt – Weimar –
Eisenach

Kurs 3: Gott – Gerechtigkeit – Theodizee
14.06.62
Termin: 5.2.2014 bis 8.2.2014 (Mi. bis Sa.),

Kurs 4: „Jesus Christus –
14.17.61 Wahrer Mensch und wahrer Gott“
Termin: 22.4.2014 bis 25.4.2014 (Di. bis Fr.),

Kurs 5: Paulus: „Für uns gestorben?“
14.30.61
Termin: 23.7.2014 bis 25.7.2014 (Mi. bis Fr.),

Kurs 6: Christliche Ethik: „Was sollen wir tun?“
14.41.61
Termin: 6.10.2014 bis 9.10.2014 (Mo. bis Do.),

Kurs 7: Religionen der Welt
15.06.61
Termin: 4.2.2015 bis 7.2.2015 (Mi. bis Sa.),

Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten bis 20.3.2015 (vor den Osterferien)

Kurs 8: Grundfragen der Religionspädagogik –
15.29.62 Kolloquien
Übergabe der Zertifikate und der Vokation
Termin: 13.7.2015 bis 17.7.2015 (Mo. bis Fr.)

Die Vergabe des Zertifikates setzt neben der Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in den Kursen die regelmäßige häusliche Lektüre, Kursnachbereitung in einer Kleingruppe für den Einstieg in den Folgekurs, eine schriftliche Hausarbeit und die Teilnahme am Abschlusskolloquium voraus. Die Abgabe der Hausarbeiten ist vorgesehen bis spätestens zum 20.3.2015 (vor den Osterferien).

Teilnehmerkreis

Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Kolleginnen und Kollegen im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Evangelische Religion in allen Schulformen der berufsbildenden Schulen unterrichten möchten, dieses Fach aber nicht studiert haben. Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Mitglieder einer evangelischen Freikirche benötigen die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, dass nach Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme eine widerrechtliche Unterrichtsbestätigung erworben werden kann.

Der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) aus neuester Zeit oder die Zusage der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefähigung für alle Schulformen der berufsbildenden Schulen und der Vokation.

Kursleitung

Sabine Berger, Hannover, Landesfachberaterin Ev. Religion an Berufsbildenden Schulen, BBS Handel Hannover, Tel.: 0511 168 43921, E-Mail: berger@bbs-handel.de oder sabine.berger@landeschulbehoerde-nds.de

Ansprechpartnerin beim NLQ

Birgit Hantelmann, Dezernentin beim NLQ, Tel.: 05121 1695-260, E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de

Online-Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über <http://www.nibis.de> Für Kurs I mit der Veranstaltungsnummer 13.40.61

Veranstaltungstermin: 16.9.2013 bis 20.9.2013
Veranstaltungsort: Pfarrhof Bergkirchen
Anmeldeschluss: 31.7.2013

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten vom NLQ übernommen. Für die Studienfahrt wird ein finanzieller Eigenanteil erhoben.